



21. Februar 2019

Betriebskonzept BEKO

Anhang 2: besoZ

Auftraggeber	StA SEM 2019
Teilprojektleiter	Ker
Autor	Muol
Klassifizierung	Öffentlich
Status	Genehmigt
Version	1.1

Inhalt

1	Grundlagen	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Grundprinzipien	3
2	Zuweisung besoz.....	4
2.1	Gesetzliche Vorgaben	4
2.1.1	Verhältnis zwischen Zuweisung und Ein- und Ausgrenzung	4
2.1.2	Erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
2.1.3	Erhebliche Störung des Betriebes und der Sicherheit.....	5
2.1.4	Materielle Gesamtbeurteilung.....	6
2.1.5	Verfahrensrechtliche Vorgaben	6
2.2	Operativer Ablauf Zuweisung	7
3	Internes Belegungsmanagement (siehe BEKO-Kapitel 6)	11
3.1	Ein- und Ausgangsmodalitäten (siehe BEKO-Kapitel 6.1)	11
4	Betreuung (siehe BEKO-Kapitel 7).....	11
4.1	Betreuungspersonal: Quantität (siehe BEKO-Kapitel 7.2).....	11
4.2	Taschengeld (siehe BEKO-Kapitel 7.7)	12
5	Beschäftigung (siehe BEKO-Kapitel 8).....	12
5.1	Bildungsangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.3)	12
5.1.2	Grundschulunterricht (siehe BEKO-Kapitel 8.3.1).....	12
5.1.3	Weitere Bildungsangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.3.2)	12
5.2	Freizeitangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.4)	12
5.2.2	Aktivitäten allgemein (siehe BEKO-Kapitel 8.4.1)	12
5.3	Beschäftigungsprogramme (siehe BEKO-Kapitel 8.5)	13
6	Gesundheit und medizinische Versorgung (siehe BEKO-Kapitel 9).....	13
6.1	Gesundheitskosten und Krankenversicherung (siehe BEKO-Kapitel 9.13)	13
7	Sicherheit (siehe BEKO-Kapitel 10)	13
7.1	Sicherheitspersonal: Quantität (siehe BEKO-Kapitel 10.3)	13
8	Personentransport (siehe BEKO-Kapitel 15)	14
9	Änderungsverzeichnis	14

1 Grundlagen

1.1 Einleitung

Der Bund kann besondere Zentren (besoZ) nach Artikel 24a AsylG führen. Diese Zentren dienen der Unterbringung von AS, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören. Dadurch soll der Betrieb der regulären BAZ entlastet, das Zusammenleben der in den regulären BAZ verbleibenden AS verbessert und eine rasche, reibungslose Behandlung aller Asylverfahren unterstützt werden.

Die Grundlagen und Regelungen der Unterbringung in einem besoZ können teilweise von denjenigen in den regulären BAZ abweichen. Diese Abweichungen werden im vorliegenden Anhang zum BEKO geregelt. Soweit hier keine Abweichungen festgehalten sind, gilt das BEKO.

In den besonderen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden (Art. 24a Abs. 2 AsylG). Der vorliegende besoZ Anhang bezieht sich jedoch nur auf Asylsuchende, die in den Zentren des Bundes untergebracht sind.

1.2 Grundprinzipien

Die besoZ richten sich nach den folgenden Grundprinzipien:

- Die Unterbringung in einem besoZ soll im Vergleich zu den regulären BAZ weniger attraktiv sein, damit kein Anreiz zu Fehlverhalten entsteht.
- In einem besoZ können keine Asylgesuche entgegengenommen werden. Die Zuweisung in ein besoZ erfolgt grundsätzlich über ein BAZ.
- Eine Zuweisung in ein besoZ hat rasch nach dem zuweisungsrelevanten Ereignis zu erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass der reguläre Betrieb des zuweisenden BAZ umgehend entlastet wird. Ausserdem wird somit der Zusammenhang zwischen dem ordnungswidrigen Verhalten und der Disziplinar massnahme sowohl dem sich nicht korrekt verhaltenden AS wie auch den anderen AS unmittelbar bewusst, was in spezial- wie auch generalpräventiver Hinsicht wichtig ist.
- Die Zuständigkeit des Asylverfahrens verbleibt im Falle einer Zuweisung in ein besoZ immer beim BAZ mV der zuweisenden Asylregion. Durch die Zuweisung in ein besoZ ändert lediglich die Unterbringungszuständigkeit.
- In den besoZ werden ausschliesslich volljährige Personen untergebracht (Art. 15 Abs. 1 AsylV1).
- Mit der Eröffnung des Asylentscheids in einem besoZ geht die Zwischenverfügung hinsichtlich der Zuweisung in das besoZ in die Entscheidung auf und der Aufenthalt im besoZ wird beendet. Der AS muss das besoZ so schnell wie möglich verlassen. Für den Vollzug der Wegweisung ist nicht der Standortkanton des besoZ zuständig, sondern ein Kanton der zuweisenden Asylregion.
- Die Zuweisungsdauer in ein besoZ beträgt grundsätzlich 30 Tage. Die zuweisende Region kann bei weniger schwerwiegenden Verstössen eine kürzere Zuweisungsdauer als 30 Tage verfügen. Bei andauerndem Fehlverhalten kann der Aufenthalt im besoZ mittels erneuter Verfügung verlängert werden.

2 Zuweisung besoz

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Eine Zuweisung in ein besoz erfolgt gemäss Artikel 24a Absatz 1 AsylG, wenn eine asylsuchende Person, die sich in einem BAZ befindet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit des BAZ erheblich stört.

2.1.1 Verhältnis zwischen Zuweisung und Ein- und Ausgrenzung

Zuweisung in ein besoz: Das SEM weist eine volljährige asylsuchende Person, die sich in einem Zentrum des Bundes befindet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb und die Sicherheit des Zentrums des Bundes erheblich stört, einem besonderen Zentrum zu (Art. 15 Abs. 1 AsylV1).

Information Ein- und Ausgrenzung: Das SEM informiert die für die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1bis AuG zuständige kantonale Behörde unverzüglich über die Gründe der Zuweisung in ein besonderes Zentrum. Die zuständige kantonale Behörde ordnet die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem besonderen Zentrum erforderliche Ein- oder Ausgrenzung an und informiert darüber unverzüglich das SEM (Art. 15 Abs. 3 und 4 AsylV1).

Zuständigkeit Ein- und Ausgrenzung: Die zuständige kantonale Behörde macht einer Person, die in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a AsylG untergebracht wird, die Auflage, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten. Für Personen, welche sich in den Zentren des Bundes aufhalten, ist der Standortkanton zuständig. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt (Art. 74 Abs. 1bis und 2 AuG).

Haft: Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie ein ihr nach Artikel 74 AuG zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt (Art. 75 Abs. 1 lit. b AuG).

Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft belassen, wenn sie sich gestützt auf Artikel 75 AuG bereits in Haft befindet oder in Haft nehmen, wenn

Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben b AuG vorliegen (Art. 76 Abs. 1 lit. a und b AuG).

Beschwerde/Zuweisung: Gegen die Anordnung dieser Massnahmen kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 3 AuG).

Eine Ein- oder Ausgrenzung ist immer dann anzuordnen, wenn eine Person einem besonderen Zentrum zugewiesen wird. Die zuständige kantonale richterliche Behörde hat im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nur über die Rechtmässigkeit (Verhältnismässigkeit: Dauer der Massnahme, Grösse des Rayons) der Ein- und Ausgrenzung zu befinden. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Zuweisungsverfügung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens obliegt dem BVGer.

2.1.2 Erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Verhalten der asylsuchenden Person mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Ob eine Gefährdung vorliegt, ist einzelfallweise zu entscheiden. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist Rechnung zu tragen. Auch generalpräventive Gesichtspunkte können berücksichtigt werden (BGer-Urteil 2C_36/2009 vom 20. Oktober 2009, Erw. 2.1).

Eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann insbesondere dann vorliegen, wenn gegen die betreffende Person in mehrfachen Fällen ein amtliches Verfahren wegen deliktischem Verhalten eröffnet oder eine Strafe wegen deliktischem Verhalten ausgesprochen wurde (z.B. Kleindiebstahl, Schwarzfahren, Bruch einer Ein-/Ausgrenzung). Dabei ist insbesondere der Schwere und Häufigkeit der in Frage stehenden Delikte im Rahmen der Einzelfallabwägung gebührend Rechnung zu tragen.

2.1.3 Erhebliche Störung des Betriebes und der Sicherheit

Eine erhebliche Störung des Betriebs und der Sicherheit eines BAZ liegt insbesondere vor, wenn die asylsuchende Person die Hausordnung des BAZ grob verletzt, namentlich, weil sie Waffen oder Betäubungsmittel besitzt oder aufbewahrt, ein Ausgangsverbot wiederholt missachtet (Art. 15 Abs. 2 lit. a AsylV1) oder sich den Verhaltensanweisungen des Personals des BAZ widersetzt und dadurch andere AS oder das Personal belästigt, bedroht oder gefährdet (Art. 15 Abs. 2 lit. b AsylV 1).

Der Schwere und Häufigkeit der in Frage stehenden Störungen des Betriebs ist im Rahmen der Einzelfallabwägung und der Verhältnismässigkeit gebührend Rechnung zu tragen.

Ernsthafte Drohungen und physische Angriffe gegenüber dem BAZ-Personal sowie die Verursachung einer Gefahr für Leib und Leben in der Unterkunft führen jedoch grundsätzlich zu einer Zuweisung in ein besoZ (Massnahmen der Strafjustiz, vor allem Untersuchungshaft, gehen vor).

2.1.4 Materielle Gesamtbeurteilung

Es ist in jedem Falle eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens der betroffenen Person unter Berücksichtigung aller belastenden oder entlastenden Verhaltensweisen vorzunehmen. Dabei sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung störenden Vorkommnisse sowie auch Störungen des Betriebs abzuwägen.

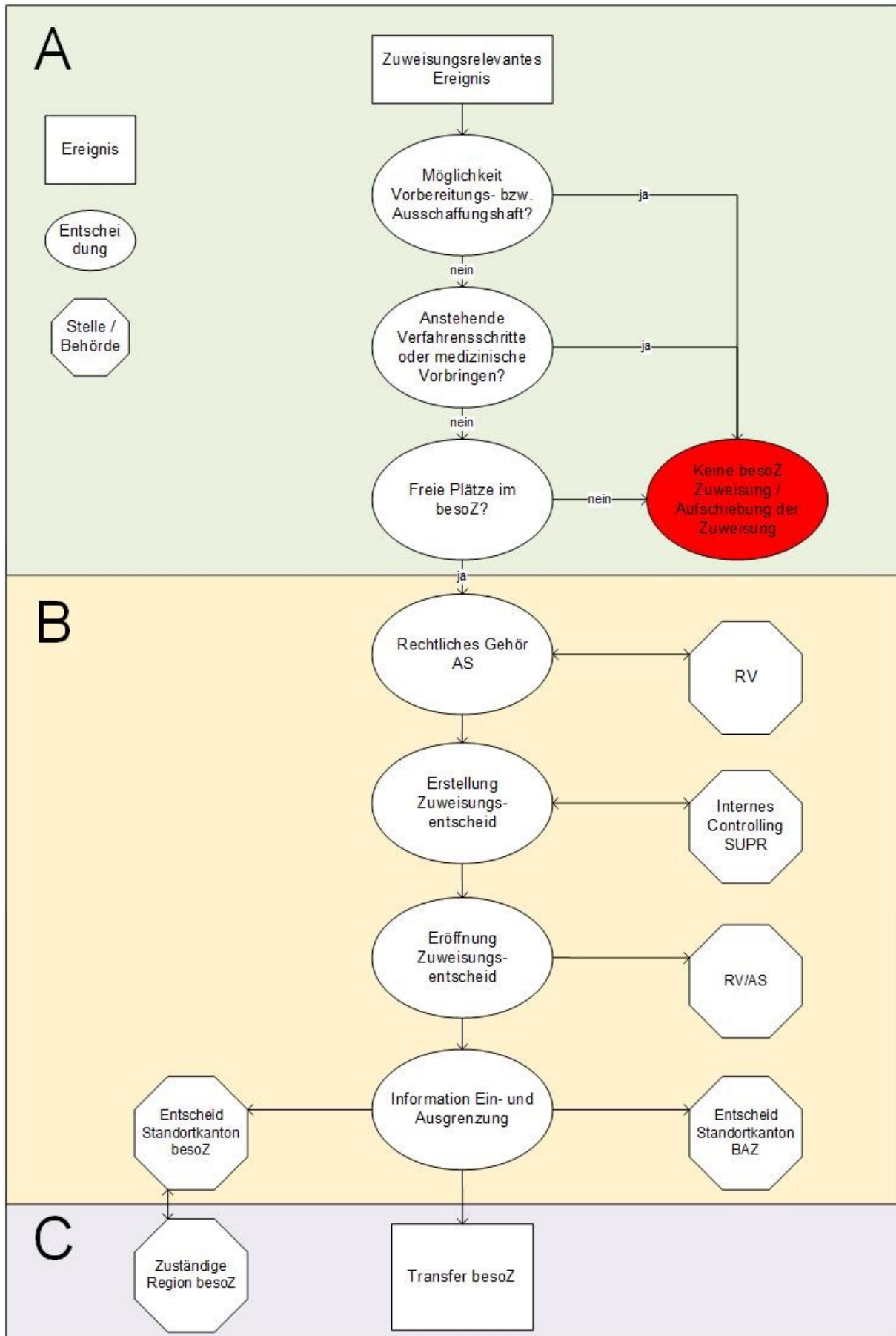
2.1.5 Verfahrensrechtliche Vorgaben

Die Anordnung einer Zuweisung in ein besoZ erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen¹ (nachfolgend: Betriebsverordnung) über die Disziplinarmaßnahmen (Art. 24 ff.). Es gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

- Die anordnende Disziplinarbehörde im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Betriebsverordnung ist die Regionenleitung des zuweisenden BAZ.
- Eine Zuweisung in ein besoZ vor Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheides gilt als nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung und kann demzufolge nur mittels Beschwerde gegen die Endverfügung im Asylverfahren beim BVGer angefochten werden (Art. 107 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Betriebsverordnung).
- Eine Zuweisung in ein besoZ nach Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheides erfolgt mittels separater Verfügung. Diese Zuweisungsverfügung ist beim BVGer selbständig und unmittelbar anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 50 VwVG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Betriebsverordnung).
- Einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsentscheid nach Artikel 26 Absatz 1 Betriebsverordnung in ein besoZ ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

¹ Die totalrevidierte Verordnung (SR 142.311.23) wird am 1. März 2019 in Kraft treten.

2.2 Operativer Ablauf Zuweisung



Grundsätzliches:

AS, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder welche durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören, werden einem besoZ zugewiesen (Art. 24a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 und 2 AsylV1).

Die physische Zuweisung in ein besoZ hat grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen des zuweisungsrelevanten Ereignisses zu erfolgen.

Falls das zuweisungsrelevante Ereignis an Feiertagen oder an Wochenenden stattfindet, so kann die Regionenleitung den Entscheid erst am darauffolgenden Arbeitstag fällen.

A: Entscheidungsfindung

Zuweisungsrelevantes Ereignis:

Die Regionenleitung entscheidet, ob ein Ereignis zuweisungsrelevant ist. Diese Abklärung soll unmittelbar nach dem Ereignis stattfinden.

Möglichkeit Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft:

Befindet die Regionenleitung ein Ereignis für zuweisungsrelevant, wird mit dem zuständigen Kanton der Region grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft nach Artikel 75 bzw. 76 AIG geprüft. Nur falls die Bereitschaft des Kantons für eine Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft nicht gegeben ist, wird die Möglichkeit einer Zuweisung in ein besoZ weiterverfolgt.

Ausstehende Verfahrensschritte abwarten:

Einem besoZ werden AS aus allen sechs Asylregionen zugewiesen. Um ein möglichst effizientes Asylverfahren zu gewährleisten, bleibt die Zuständigkeit für das Asylverfahren stets beim BAZ mV der zuweisenden Asylregion.

Da schweizweit nur zwei besoZ vorgesehen sind, ist die Distanz zwischen den Verfahrensorten der zuständigen Asylregion und den besoZ in der Regel relativ gross. Damit die Asylverfahren auch auf Distanz möglichst rasch und ohne Handwechsel durch das zuständige BAZ mV durchgeführt werden können, soll wo möglich auf Videokonferenzen zurückgegriffen werden. Eine Ausnahme bilden das Dublin-Gespräch und die Anhörung, welche die physische Präsenz der AS voraussetzen und deshalb nicht per Videokonferenz durchgeführt werden können.

Damit die von der Zuweisung in ein besoZ betroffenen AS nicht zwischen dem besoZ und dem zuweisenden BAZ hin und her transferiert werden müssen, klärt das zuweisende BAZ vor einer allfälligen Zuweisung ab, ob ein Dublin-Gespräch oder eine Anhörung unmittelbar bevorsteht. Sollte dies der Fall sein, wird die Zuweisung in ein besoZ bis nach dem Dublin-Gespräch oder der Anhörung verschoben. Über Aufschiebungen wird von Fall zu Fall entschieden. Zwischen dem zuweisungsrelevanten Ereignis und dem Transfer in ein besoZ dürfen jedoch nur wenige Tage vergehen.

Medizinische Vorbringen:

Gesundheitliche Vorbringen, welche gegen eine Zuweisung in ein besoZ geltend gemacht werden, sind durch eine ärztliche Einschätzung abklären zu lassen und im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Belegung/verfügbare Plätze:

Eine Zuweisung in ein besoZ kann nur durchgeführt werden, wenn es verfügbare Plätze gibt. Sind alle Betten in den besoZ belegt, muss das weitere Vorgehen mit den SEM-Verantwortlichen des besoZ und den anderen Asylregionen koordiniert werden. Über Aufschiebungen wird von Fall zu Fall entschieden. Zwischen dem zuweisungsrelevanten Ereignis und dem Transfer in ein besoZ dürfen jedoch nur wenige Tage vergehen. Im Zweifelsfall entscheidet die für das besoZ zuständige Regionenleitung.

B: Vorbereitung Transfer

Rechtliches Gehör Zuweisung:

Zieht das SEM eine Zuweisung in ein besoZ in Betracht, wird dem betroffenen AS das rechtliche Gehör dazu gewährt. Dabei ist folgender Ablauf zu befolgen:

- Das SEM informiert den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer (Art. 12a Abs. 2 AsylG) über den Sachverhalt (schriftliche Mitteilung eines MA SEM oder des LE Sicherheit oder Betreuung), den Termin des rechtlichen Gehörs und die beabsichtigte Zuweisung in ein besoZ.²
- Das SEM gewährt der betroffenen Person vor der Zuweisung in ein besoZ das rechtliche Gehör.³
- Das SEM befindet unter Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs über die Zuweisung in ein besoZ.
- Das SEM informiert den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer (Art. 12a Abs. 2 AsylG) über das Ergebnis des rechtlichen Gehörs (Protokoll des rechtlichen Gehörs) und im Falle einer Zuweisung über den Termin der Zuweisung.

Erstellung Zuweisungsentscheid:

² Gemäss Kommentar zur neuen AsylV1 wird der *betroffenen Person* vor Erlass der Zuweisungsverfügung in ein besoZ das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren, Mai 2018, S. 34). Der Kommentar äussert sich nicht zum Einbezug einer zugewiesenen oder gewillkürten Rechtsvertretung bei diesem Verfahrensschritt. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a VwVG kann zudem bei Zwischenverfügungen, die nicht selbständig anfechtbar sind – wie vorliegend, wenn im Zeitpunkt der Zuweisung noch kein Asylentscheid ergangen ist – auf die vorgängige Anhörung der Partei verzichtet werden. Schliesslich kann gemäss lit. e derselben Bestimmung auf die vorgängige Anhörung verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist, der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden kann und keine andere Bestimmung ein Recht auf vorgängige Anhörung einräumt. Diese Voraussetzungen dürften bei den Fällen, in welchen über das Asylgesuch bereits entschieden wurde (und deshalb Buchstabe a nicht mehr anwendbar ist), gegeben sein.

³ Eine allfällige Rechtsvertretung muss nicht zwingend bei der vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs einbezogen werden. Es ist jedoch ein Gebot der Verfahrensfairness und Transparenz, die Rechtsvertretung über die geplanten Verfahrensschritte zu informieren. Gleichzeitig sind die SEM-Prozesse so zu gestalten, dass die rasche Abwicklung der Zuweisung in ein besoZ gewährleistet ist. So ist etwa die Durchführung eines mündlichen rechtlichen Gehörs nicht von der zeitlichen Verfügbarkeit einer Rechtsvertretung abhängig zu machen, sondern kann die vorgängige Anhörung der betroffenen Person grundsätzlich in Abwesenheit der Rechtsvertretung durchgeführt werden.

Ein SEM Vertreter der zuweisenden Asylregion erstellt die Zuweisungsverfügung und übermittelt diese zum Zweck der Sicherstellung der *unité de doctrine* unverbindlich dem SUPR. Letzteres stellt kein Rechtsmittel dar. Es gilt lediglich sicherzustellen, dass die Regionen auf das entsprechende Fehlverhalten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und nach einheitlichen Grundsätzen Zuweisungen verfügen (Art. 15 Abs. 1 und 2 AsylV1). Eine unmittelbare Rückmeldung des SUPR ist für einen Transfer in ein besoZ nicht nötig.

Grundsätzlich werden zwei Arten von Zuweisungsverfügungen unterschieden: Eine für AS vor Eröffnung des Asylentscheids und eine für AS nach Eröffnung des Asylentscheids. Sie unterscheiden sich bezüglich Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdefristen voneinander (siehe Punkt 2.1.5).

Eröffnung Zuweisungsentscheid:

Das SEM eröffnet den Zuweisungsentscheid durch Aushändigung der Verfügung an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer (gemäss Art. 12a Abs. 2 AsylG).

Falls der AS über keine zugewiesene Rechtsvertretung verfügt, wird der Zuweisungsentscheid dem AS direkt eröffnet. Der Zuweisungsentscheid wird der gewillkürten Rechtsvertretung (inkl. ehemals zugewiesener Rechtsvertretung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens) unverzüglich bekannt gegeben (Art. 12a Abs. 3 AsylG).

Information Ein- und Ausgrenzung:

Das SEM informiert die für die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1bis AIG zuständige kantonale Behörde unverzüglich über die Gründe der Zuweisung in ein besoZ (Art. 15 Abs. 3 AsylV1).

C: Transfer

Transfer:

Die zuweisende Asylregion entscheidet nach den Vorgaben des BEKO darüber, auf welche Art der AS in ein besoZ transferiert wird. Grundsätzlich ist der Transfer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Kleinbus möglich. Wird der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, stellt die für das besoZ zuständige Asylregion bei Bedarf einen Shuttle-Service vom nächstgelegenen grösseren Ort sicher.⁴

Rechtliches Gehör und Eröffnung Ein- und Ausgrenzung:

Der Standortkanton des besoZ ist für die mit einer Zuweisung in eine besoZ einhergehende Ein- und Ausgrenzung zuständig (Art. 74 Abs. 2 AIG). Das Verfahren für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme richtet sich nach dem *kantonalen* Verwaltungsverfahrensrecht.

Die Verantwortung für das Verfahren und damit auch für den allfälligen Einbezug einer Rechtsvertretung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs oder bei Eröffnung der Ein- oder Ausgrenzungsverfügung liegt allein bei der kantonalen Behörde.

⁴ Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass mit dem öffentlichen Verkehr anreisende AS den Weg in das besoZ ohne Verzug finden.

Die zuständige kantonale Behörde *kann* das SEM jedoch darum ersuchen, das rechtliche Gehör sowie die Eröffnung der Verfügung in ihrem Auftrag vorzunehmen. Dabei gilt folgender Ablauf:

- Die kantonale Behörde beauftragt das SEM, dem betroffenen AS vor Erlass der Ein- oder Ausgrenzungsverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.
- Das SEM gewährt dem betroffenen AS das rechtliche Gehör und übermittelt der kantonalen Behörde anschliessend das Protokoll des rechtlichen Gehörs.
- Die kantonale Behörde übermittelt dem SEM die Ein- oder Ausgrenzungsverfügung.
- Das SEM eröffnet der betroffenen Person die Ein- oder Ausgrenzungsverfügung und übermittelt der kantonalen Behörde anschliessend die Empfangs- und Eröffnungsbestätigung.
- Der Einbezug und die Information einer allfälligen Rechtsvertretung im ausländerrechtlichen Massnahmenverfahren liegen in der Verantwortung der kantonalen Behörde. Die für das besoZ zuständige Asylregion unterstützt die kantonale Behörde im Austausch mit der Rechtsvertretung.

3 Internes Belegungsmanagement (siehe BEKO-Kapitel 6)

3.1 Ein- und Ausgangsmodalitäten (siehe BEKO-Kapitel 6.1)

Die Ausgangszeiten von AS, welche in den besoZ untergebracht sind, sind von Montag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr. Der Ausgang über das Wochenende, welcher in den regulären BAZ von Freitagmorgen 09:00 Uhr bis Sonntagabend 19:00 Uhr gewährt wird, entfällt (Art. 17 Abs. 3 Betriebsverordnung).

4 Betreuung (siehe BEKO-Kapitel 7)

4.1 Betreuungspersonal: Quantität (siehe BEKO-Kapitel 7.2)

Grundsatz:

Das Personal des LE Betreuung in den besoZ wird verstärkt, um so die dort untergebrachten renitenten AS besonders intensiv betreuen zu können. Dies soll den sicheren und geordneten Betrieb des besoZ und die Sicherheit in der Umgebung des besoZ gewährleisten.

Der LE Betreuung sorgt für einen stark strukturierten Tagesablauf und einen hohen Beschäftigungsgrad. Hausarbeiten und täglich angebotene Beschäftigungsprogramme – an denen die AS freiwillig teilnehmen können – sollen die AS beschäftigen und so eine positive Auswirkung auf das Verhalten der renitenten AS haben.

Festlegung FTEs:

Das SEM legt für die besoZ die dem LE Betreuung zur Verfügung stehende Anzahl FTE fest. Der LE Betreuung stellt sicher, dass die definierten Betreuungszeiten durch ausreichend Betreuungspersonal abgedeckt werden.

Die Belegung der besoZ kann sich kurzfristig zwischen 0 AS und Vollbelegung bewegen, da innerhalb von 24 Stunden aus allen BAZ Zuweisungen gemacht werden können. In Abwei-

chung zu Artikel 13 der Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AÖZ und ORS vom November 2013 passt der LE Betreuung die im besoz eingesetzten personellen Ressourcen innerhalb von 24 Stunden der vom SEM bekannt gegebenen Belegung an.

Ein erhöhter Personalbedarf aufgrund einer zunehmenden Belegung darf innerhalb der ersten 24 Stunden durch Abzug von Personal aus einer anderen Unterkunft des LE Betreuung in der gleichen Verfahrensregion abgedeckt werden. Grundsätzlich werden in einem solchen Fall die neuen, weniger erfahrenen MA LE Betreuung in den regulären BAZ und die erfahrenen MA LE Betreuung in den besoz eingesetzt. Falls der Personalbedarf in den besoz innerhalb von Wochenfrist weiterhin hoch bleibt, werden die benötigten Personalressourcen zusätzlich aufgeboren.

Grundlagen:

- Rahmenvereinbarungen mit den LE Betreuung AÖZ und ORS vom November 2013
- Objektvertrag Betreuung und externe Beschäftigung von Asylsuchenden im besonderen Zentrum (besoz) Les Verrières vom 13. September 2018

4.2 Taschengeld (siehe BEKO-Kapitel 7.7)

In den besoz wird im Gegensatz zu den regulären BAZ kein Taschengeld ausbezahlt (Art. 12 Betriebsverordnung).

5 Beschäftigung (siehe BEKO-Kapitel 8)

5.1 Bildungsangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.3)

5.1.2 Grundschulunterricht (siehe BEKO-Kapitel 8.3.1)

Die AS, die den besoz zugewiesen werden, sind alle volljährig und folglich grundsätzlich nicht mehr schulpflichtig. Entsprechend entfällt der Grundschulunterricht in den besoz.

5.1.3 Weitere Bildungsangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.3.2)

Die zuständige Sektion P&A entscheidet situativ über das Angebot von Sprachkursen. Es besteht kein Anspruch.

5.2 Freizeitangebote (siehe BEKO-Kapitel 8.4)

5.2.2 Aktivitäten allgemein (siehe BEKO-Kapitel 8.4.1)

Die Leitung LE Betreuung im besoz entscheidet in Absprache mit der zuständigen Sektion P&A über das Angebot von Freizeitaktivitäten. Der LE Betreuung sorgt dabei für einen möglichst stark strukturierten Tagesablauf und einen hohen Beschäftigungsgrad.

5.3 Beschäftigungsprogramme (siehe BEKO-Kapitel 8.5)

Für die Teilnahme an den gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen kann den AS ein Anerkennungsbeitrag in Form eines Geldbetrages ausbezahlt werden (Art. 10 Abs. 5 Betriebsverordnung). Dieser wird in den besoZ im Gegensatz zu den regulären BAZ nur in Form von Sachleistungen ausgerichtet. Dabei gelten die Ansätze der regulären BAZ als Richtwert.

6 Gesundheit und medizinische Versorgung (siehe BEKO-Kapitel 9)

6.1 Gesundheitskosten und Krankenversicherung (siehe BEKO-Kapitel 9.13)

Der Aufenthalt in einem besoZ begründet keinen neuen Wohnort. Krankenversicherte AS bleiben im Standortkanton des zuweisenden BAZ versichert.

7 Sicherheit (siehe BEKO-Kapitel 10)

7.1 Sicherheitspersonal: Quantität (siehe BEKO-Kapitel 10.3)

Grundsatz:

Das Sicherheitspersonal in den besoZ wird verstärkt. Dies soll den sicheren und geordneten Betrieb und die Sicherheit in der Umgebung eines besoZ gewährleisten.

Festlegung Dienste:

SSI legt für die besoZ die dem LE Sicherheit zur Verfügung stehende Anzahl Dienste fest.

Der LE Sicherheit stellt sicher, dass zur täglichen Aufgabenerfüllung ausreichend Sicherheitspersonal vor Ort ist.

Die Belegung der besoZ kann sich kurzfristig zwischen 0 AS und Vollbelegung bewegen, da innerhalb von 24 Stunden aus allen BAZ Zuweisungen gemacht werden können. Der LE Sicherheit passt die im besoZ eingesetzten personellen Ressourcen innerhalb von 24 Stunden der vom SEM bekannt gegebenen Belegung an.

Ein erhöhter Personalbedarf aufgrund einer zunehmenden Belegung darf innerhalb der ersten 24 Stunden durch Abzug von Personal aus einer anderen Unterkunft des LE Sicherheit in der gleichen Verfahrensregion abgedeckt werden. Grundsätzlich werden in einem solchen Fall die neuen, weniger erfahrenen MA LE Sicherheit in den regulären BAZ und die erfahreneren MA LE Sicherheit in den besoZ eingesetzt. Falls der Personalbedarf in den besoZ innerhalb von Wochenfrist weiterhin hoch bleibt, werden die benötigten Personalressourcen zusätzlich aufgeboten.

8 Personentransport (siehe BEKO-Kapitel 15)

Punkt 3 der internen Weisung über die Abgabe von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr in den BAZ vom 1. März 2019 findet für die in den besoZ untergebrachten AS keine Anwendung.

9 Änderungsverzeichnis

Version	Änderungen	Datum Verabschiedung	Datum Inkraftsetzung	VerfasserInnen
1.0		29.10.2018 (StA)	01.03.2019	Muol
1.1	Kap. 1.2. Grundprinzipien: Zuweisungsdauer wurde von 14 auf 30 Tage erhöht	21.02.2019 (Antrag Gam)	01.04.2019	Muol